

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10

Ausgegeben Oppeln, den 10. März 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt der Nr. 9 des Reichsgesetzblatts und Nr. 4 der Preussischen Gesefammlung, S. 83; Ausreichung von Zinsscheinen zu den Schuldverschreibungen der 3%, Deutschen Reichsanleihe von 1901, S. 83; Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter, S. 84; Uebergang der Aufsichtsführung über die privaten Versicherungsunternehmungen auf die Landräte pp., S. 84; Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Rostenburg DL., S. 85; Ausnahme ausgebauter Chauffeefirenen mehrerer Kreise in das Kunstfahnen-Verzeichnis des Bezirks, S. 85; Anwendbarkeit der chauffepolizeilichen Bestimmungen vom 29. 2. 49 auf mehrere Chauffeen des Kreises Grottkau, S. 85; Durchschnittspreise für Kouragevergütungen im Februar 1911, S. 86; Verbot des Pferde- und Rindviehmarts zu Carlsruhe DS., S. 86; Gewerbaufsicht für den Baggerbetrieb beim Steintohlenbergwerk „Consolidierte Heinitzgrube“, S. 86; Berechtigungen des Ingenieurs Lamers zu Oppeln zur Abnahmeprüfung pp. beweglicher Dampfessel, S. 86; landespolizeiliche Anordnung, betr. Wagregeln gegen Maul- und Klauenseuche, S. 86; Allerhöchste Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Mädchenschul-Verband-Laurahütte-Stemianowitz, Nr. Kattowitz, S. 87; Vorarbeiten zur Herstellung von Entwässerungsanlagen zu Dobern, S. 87; Verleihungsurkunde für das Steintohlenbergwerk „Theodor Paul A“ bei Pawlowitz, Nr. Pleß, S. 88; Aenderung der Bezeichnung mehrerer Zollämter in Breslau, S. 88; Aufkündigung ausgelieferter 3/4% Schles. Rentenbriefe, S. 88; Enteignung in Glogow zur Straßenverbreiterung, S. 89; Oberdissfabr pp., S. 89; Sitzung des Wegeunterhaltungsverbandes Bietitz, Nr. Falkenberg, S. 89; desgl. des Feuerlöschverbandes Larnitz, S. 90; Sommerhalbjahr 1911 der tierärztlichen Hochschule in Berlin, S. 90; Viehseuchen, S. 90; Personalnachrichten, S. 90 erledigte Schullehrerstellen, S. 92. Eintragsbeilage: Markt- und Lodenpreistabelle für den Monat Februar 1911.

Reichsgesetzblatt.

193. Die Nummer 9 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3851 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärartaris für Eisenbahnen, vom 26. Februar 1911, und unter

Nr. 3852 die Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 1. März 1911.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

194. Die Nummer 4 der Preussischen Gesefammlung enthält unter

Nr. 11100 die Verordnung, betreffend die Reisekosten der bei der Abfassung von Manöverflurschäden usw. tätigen Staatsbeamten, vom 28. Dezember 1910, und unter

Nr. 11101 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Dillenburg, vom 22. Februar 1911.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

195. Bekanntmachung. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen

der 3 prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1901 mit April-Oktober-Zinsen über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1911 bis 31. März 1921, nebst den Erneuerungsscheinen über die folgende Reihe werden vom 1. März d. Js. ab ausgereicht und zwar

durch die königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Drantenstraße 92/94,

durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Martgrafestraße 46 a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreisassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstassen,

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet,

ferner in Bayern durch die königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königl. Bezirkssteuereinnahmen,
 in Württemberg durch die Königl. Kameralämter,
 in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,
 in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirksklassen und Steuerämter,
 in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,
 in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerklassen,
 in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 14. Februar 1911.
 Reichsschuldenverwaltung.
 v. Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Königl. Kreisstellen und den hauptamtlich verwalteten Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 27. Februar 1911.
 Königl. Regierung.

R. I. 400. Behrend.
196. Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter.
 In sämtlichen Königl. Regierungen.

Auf Grund des § 29 Abs. 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königl. Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke Gumbinnen, Oppeln, Gildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Köln sowie für den Bezirk der Postammer der Königl. Familiengüter neue Notierungen forstverorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden, die bei Ausstellung des Forstverorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Forstschutzdienst dieser Bezirke beschäftigt sind (vorzugsberechtigte Anwärter).

Die früher im Staatsforstdienst der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen beschäftigt gewesenen, bei der Neueinrichtung des

Regierungsbezirks Allenstein in diesen überwiesenen und dort im Staatsforstdienste fortlaufend weiter beschäftigten Reservejäger erwerben durch eine im Ganzen zweijährige staatliche Beschäftigung sowohl für die Notierung im Bezirk Allenstein als auch für die in den Bezirken ihrer früheren Beschäftigung — Königsberg oder Gumbinnen — eine Vorzugsberechtigung im Sinne des ersten Absatzes dieser Verfügung.

Wollen Sie hiervon Gebrauch machen, so haben Sie in den Notierungsgesuchen die Zeit ihrer Beschäftigung im Staatsforstdienste der einzelnen Bezirke nachzuweisen und den Bezirk ihrer Wahl anzugeben.

Berlin W. 9., den 24. Februar 1911.

Ministerium
 für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
 J. A.
 (Unterschrift.)

Nr. III 14040/10.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 2. März 1911.
 Königl. Regierung.
 J. B.
 Graf von Stosch.

III. o. III. VII. X. 1621.

197. Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1910 (Gesetzsamml. S. 321) bestimmen wir hierdurch, daß vom 1. April 1911 ab die Aufsicht über die laufende Verwaltung der in der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Versicherungsunternehmungen an Stelle der Regierungspräsidenten nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Bürgermeister und in den Hohenzollernschen Landen durch den Oberamtmann zu führen ist, in dessen Bezirke die Versicherungsunternehmung ihren Sitz hat.

Zur Behebung etwaiger Zweifel bemerken wir, daß unter der „laufenden Verwaltung“ die gesamte Geschäftsführung des Vereins zu verstehen ist, soweit sie sich im Rahmen der jeweilig geltenden Satzung hält und letztere für einzelne besonders wichtige Akte nicht eine höhere Genehmigung vorbehält.

Berlin, den 30. Januar 1911.

Der Minister des Innern.
 gez. v. Dallwitz.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
 Im Auftrage. Domänen und Forsten.
 gez. v. Meyeren. Im Auftrage.
 gez. Schroeter.

Ib. 86./M. f. S. IIa 216./M. f. S. IA. IIe 402.
 I. G. VII. XV. 222.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

198. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Rothenburg O. an Stelle des verstorbenen Landeshauptmanns von Wiedebach und Nostitz auf Weisa der Kaiserliche Legationsrat a. D., Standesherr Graf Arnim auf Schloß Muskau für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Breslau, den 26. Februar 1911.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage.

Idid.

D. P. I. R. 249 I. Ang. — Id XI. 541.

199. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Regierungsamtsblattes zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, die nachbenannten, gemäß § 12 Nr. 3 a. a. D. hiermit staatlich als solche anerkannt als Wege I. bezw. II. Ordnung ausgebauten Chausseestrecken aufgenommen worden sind und zwar:

im Kreise Grottkau

- die Zufuhrstraße (Gemeindechauffee) von der Chaussee Grottkau—Ditmachau zum Bahnhof Groß Carlowitz-Klobebach,
 - die Zufuhrstraße (Kreischauffee) von der Chaussee Mitterwitz—Magwitz—Tschiltisch zum Bahnhof Magwitz,
 - die Zufuhrstraße (Kreischauffee) von der Chaussee Rannig—Groß Carlowitz zum Bahnhofe Groß Carlowitz-Klobebach,
 - die Zufuhrstraße (Kreischauffee) von der Chaussee Rannig—Groß Carlowitz zum Bahnhofe Tscheschnorf,
 - die Zufuhrstraße (Kreischauffee) von der Chaussee Rannig—Gläsendorf zum Bahnhofe Gläsendorf,
- ### im Kreise Rattowitz
- die Dorfstraße (Gemeindechauffee) Kochowitz—Koboschan,
 - die Gemeindechauffee von Baingow über Kuzniza nach Przelaisla,
 - die Kreischauffee Wittow—Michalkowitz von der Tarnowitz—Myslowitz'er Provinzialchauffee bis zur Lauraütte—Beuthener Bergwerksstraße,
 - die Gemeindechauffee von der Dehringer-Kolonie nach Josefsdorf (Kronprinzenstraße),
 - die Privatchauffee Michalkowitz—Marzgrube,

im Kreise Lublinitz

die Privatchauffee von der Kreischauffee Roschentin—Eworog nach Bahnhof Roschentin,

im Kreise Ratibor

der Zufuhrweg (Kreischauffee) von der Ratibor—Kautz'er Chaussee zum Bahnhose Kuchelna, der Zufuhrweg (Kreischauffee) von der Troppau—Oderfurter Chaussee zum Bahnhose Deutsch Krawarn,

im Kreise Rybnik

die Kreischauffee von Lazisk bis zur Ratiborer Kreisgrenze in der Richtung nach Klein Gortschütz,

im Kreise Groß Strehlitz

die Kreischauffee Bresina—Schironowitz—Schroll,

im Kreise Zabrze

die Verbandschauffee von der Fabryk Straße in Biskupitz bis zur Grenzübrücke zwischen Biskupitz und Ruda über das Beuthener Wasser, die Verbandschauffee Biskupitz'er Straße in Ruda.

Breslau, den 8. Februar 1911.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage.

Idid.

D. P. I. A. 10. — Ic XXI 94.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

200. Infolge der mir durch die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 31. August 1832 und 29. Februar 1840 (G. S. S. 214 bezw. 94) in Verbindung mit dem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. August 1906 — III. B. 3. 864 2. Ang. — erteilten Ermächtigung erkläre ich die dem Chausseegeleisbarische vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeiübergehen auf die nachbenannten, im Kreise Grottkau belegenen Chausseen für anwendbar:

1. die Zufuhrstraße (Gemeindechauffee) von der Chaussee Grottkau—Ditmachau zum Bahnhof Groß Carlowitz-Klobebach,
2. die Zufuhrstraße (Kreischauffee) von der Chaussee Mitterwitz—Magwitz—Tschiltisch zum Bahnhofe Magwitz,
3. die Zufuhrstraße (Kreischauffee) von der Chaussee Rannig—Groß Carlowitz zum Bahnhofe Groß Carlowitz-Klobebach,
4. die Zufuhrstraße (Kreischauffee) von der Chaussee Rannig—Groß Carlowitz zum Bahnhofe Tscheschnorf,
5. die Zufuhrstraße (Kreischauffee) von der Chaussee Rannig—Gläsendorf zum Bahnhof Gläsendorf.

Oppeln, den 2. März 1911.

Der Regierungspräsident.

S. B.

Ic XXI. 94.

Erbslöß.

201. Nachweisung

der Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fournage zugrunde zu legen sind, für den Monat Februar 1911.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

Ab. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm			
			Hafer	Heu	Stroh	
1	Beuthen O.S.	der Kreise Beuthen, Kattowitz und Zabrze . .	17 32	9 06	5 78	
2	Gosel	des Kreises Gosel	15 20	6 30	3 78	
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Tarnowitz	16 25	9 45	4 73	
4	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	15 41	6 30	3 36	
5	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg und Grottau . . .	15 49	6 54	3 28	
6	Neustadt O.S.	des Kreises Neustadt	15 28	6 72	3 15	
7	Oppeln	des Kreises Oppeln	15 70	8 09	7 98	
8	Ratibor	des Kreises Ratibor	15 80	7 14	3 85	
9	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß- Strehlitz	15 44	6 72	4 39	

Oppeln, den 6. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. E. XV. 482. Erbslöß.

202. auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der in Carlshufe O.S. am 15. März 1911 abzuhaltende Pferdemarkt nicht stattfindet, weil die Abhaltung des Hindviehmarktes wegen der herrschenden Maul- und Klauenpeste verboten ist.

Oppeln, den 4. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. E. XV/XII 440. Erbslöß.

203. Auf Grund des § 139 b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (R. G. Bl. 1900 Seite 871) hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 16. Januar 1911

— I. 687 — III. 1137 — die Befugnisse und Obliegenheiten des Gewerbeaufsichtsrates für den Baggerbetrieb zur Gewinnung von Spülverfahrmateriel bei dem Steinkohlenbergwerk „Consolidirte Heintzgrube“ dem Königl. Reichsbeamten des Bergreviers Ost-Beuthen zu Beuthen O.S. übertragen.

Oppeln,

den 3. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbslöß.

I. E. XXIV 175.

Breslau,

den 25. Februar 1911.

Königliches

Oberbergamt.

Schweitzer.

J. N. 2167.

204. Dem bei dem Dampfesselüberwachungsverein in Oppeln beschäftigten Ingenieur Jammers hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 28. Februar 1911 III 1344 das Recht zur Vornahme der Abnahmeprüfung beweglicher Dampfessel, der ersten Wasserdruckprobe und Prüfung der Bauart sowie der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung im Wirkungsgebiete des Vereins verliehen.

Oppeln, den 4. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I. E. XXIV 180.

Kranz.

205. Landespolizeiliche Anordnung,
betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenpeste.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenpeste wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes anordnet:

§ 1. In Klein Bramsen Gut und Gemeinde mit Ausnahme des Vorwerks Glöissenhofs, Colonie Neuhof (ohne Josepshgrund) und Zabierzau im **Kreise Neustadt**, in Granowitz im **Kreise Rosenber**g und in den an der Leobschützer Straße bis zum Hospital gelegenen Gehöften von Bauerwitz, im **Kreise Leobschütz** unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperr.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten. Die **Einfuhr** von Klauenvieh in die Sperrbezirke ist nur zum Zwecke der sofortigen Abschächtung und unter der Bedingung gestattet, daß die Einfuhrung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften

sind die Hunde festzulegen und das Gefügel so einzufperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenlein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut bedeckter Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das **Betreten** der Vieh und Schweinehaltungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger **Kochung auf 100° C.** oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Pufe verlassen.

§ 8. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

- der ganze Kreis Neustadt mit Ausnahme der verseuchten Dörtschaften, für welche die Stallperre angeordnet ist;
- der ganze Kreis Beobschütz mit Ausnahme derjenigen Dörtschaften und Ortsteile, für welche die Stallperre angeordnet ist;
- in den Dörtschaften Saujensberg, Albrechtsdorf, Gomoschau, Wachow, Walzen Gut, Jaskhine, Groß Lösswitz, Mariensfeld, Wasan, Kriebalschin, Kudoba, Wendrin, Grunowitz, Alt Rosenbera, Schlorke und Kotschanowitz im Kreise Rosenberg und Ruhnau im Kreise Kreuzburg; und die zu obigen Dörtschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten u. s. w.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als **24 Stunden Geltung** hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes sofort bei der Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Dörtschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch

den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Antrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist unterlagt.

Die Viehkreuzjoren bzw. Gemeindevorleser in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 8. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

If. XII. Nr. 433.

206. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1911 sind dem zur Unterhaltung einer gehobenen Mädchenschule aus den Gemeinden Laurahütte und Siemianowitz im Kreise Rattowitz gebildeten Zweckverbände die Rechte einer öffentlichen Körperschaft beigelegt worden.

Oppeln, den 28. Februar 1911.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ilc XV 1147.

Reinede.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

207. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Entelung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Herstellung von Entwässerungsanlagen als Ergänzung der Stauanlagen zu Döberm auf privaten Grundstücken der Feldmark Klein Döberm erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Posa- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Festsetzung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von

Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Oppeln, den 1. März 1911.

Der Bezirksausschuss.
Hertzenzettel.

Zu Nr. D. 11. 13/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

208. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-
Bergwerk „Theodor Paul A“ bei Pawlowitz,
Kreis Pleß

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 12. Juli 1898
präsentierten Mutung wird 1. der „Berliner
Handelsgesellschaft“, Kommanditgesellschaft auf
Aktien, zu Berlin, Behrenstraße 32/33, 2. dem
Geheimen Kommerzienrat Freiz von Friedlaender-
Fuld zu Berlin, Unter den Linden 8, unter dem
Namen

„Theodor Paul A“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches
auf dem heute von uns beglaubigten Situations-
risse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i
bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188 995
zwei Millionen einhundert acht und achtzig
tausend neunhundert fünf und neunzig Quadrat-
metern hat und in den Gemeinden Pawlowitz,
Pulowitz, Ober Goldmannsdorf und Schloß Gold-
mannsdorf, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke
Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur
Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 13. Februar 1911.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.
gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter
Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des All-
gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-
sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages,
an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende
Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht
des Situationsrisses bei dem Königlichen Revier-
beamten des Bergreviers Süd-Rattowitz zu
Rattowitz (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 13. Februar 1911.

Königliches Oberbergamt.
Schmeißer.

Zu J.-Nr. 1388/11.

209. Bekanntmachung. Vom 1. April d. J.

ab wird die Bezeichnung des Zollamtes I Breslau—
Märtyrcher Bahnhof in Zollamt I Breslau—
Bahnhof—West und des Zollamtes I Breslau—
Oberschlesischer Bahnhof in Zollamt I Breslau—
Bahnhof—Ost umgeändert.

Breslau, den 27. Februar 1911.

Oberzolldirektion.

Z. B.

N. Nr. 58.

Rannenberg.

164. Aufkündigung
von ausgelosten $3\frac{1}{2}\%$ Schlesiſchen
Rentenbrieffen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen
der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-
Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Ab-
geordneten der Provinzial-Vertretung und eines
Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli
d. J. einzulösenden $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbrieffe der
Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern
gezogen worden und zwar:

6 Stück Lit. F. à 3000 M. Nr. 119. 142.
607. 664. 952. 1336.

1 Stück Lit. G. über 1500 M. Nr. 110.

7 Stück Lit. H. à 300 M. Nr. 81. 89. 139.
415. 610. 647. 927.

8 Stück Lit. J. à 75 M. Nr. 61. 88. 98.

161. 185. 200. 236. 245.

Unter Ründigung der vorstehend bezeichneten
Rentenbrieffe zum 1. Juli 1911 werden die In-
haber derselben aufgefordert, den Rennwert gegen
Zurücklieferung der Rentenbrieffe mit den Zins-
scheinen Reihe 3 Nr. 8 bis 16 und Erneuerungszin-
scheine sowie gegen Quittung

vom 1. Juli d. J. ab mit Ausschluß der
Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse,
Albrechtsstraße 32 hier selbst, oder bei der König-
lichen Rentenbank-Kasse in Berlin O 2, Kloster-
straße 76, in den Vormittagsstunden von 9
bis 12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und
gekündigten Rentenbrieffen ist es gestattet, letztere
durch die Post aber frankiert und unter Befügung
einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen
einzulösen, worauf die Ueberweisung des Renn-
wertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten
des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli d. J. ab findet eine weitere
Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbrieffe
nicht statt und der Wert der etwa nicht einge-
lieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung
vom Rennwerte der Rentenbrieffe in Abzug
gebracht.

Die ausgelosten Rentenbrieffe verjähren nach
§ 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850
binnen 10 Jahren.

Breslau, den 20. Februar 1911.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

210. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Verbreiterung der Gräfin Laurastraße in Chorjow, Kreis Rattowitz, zu enteignende, in der Gemeinde Chorjow belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 20. März 1911, nachmittags 2^{1/2} Uhr**, in Chorjow an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt im Amtszimmer des Gemeindevorstehers in Chorjow.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Fb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Chorjow	1	513/193	Drzymalla Hedwig, verehelichte Viktualien- händlerin in Chorjow.	Chorjow	3	115	Hofraum	—	—	53

Oppeln, den 6. März 1911.

Der Enteignungskommissar.

I G. V. Nr. 20.

v. Uslar, Regierungsdirektor.

**211. Bekanntmachung
für die Oberschiffahrt.**

Der Eintrag der Winterzeit wird mit Bezug auf § 2 des Tarifs für den staatlichen Sicherheits-
hafen zu Thiergarten a. D. auf den 28. Februar
1911 festgesetzt.

Brieg, den 2. März 1911.

Der Vorstand des Wasserbauamts.

J. B.

G. Nr. 1534.

Ede.

Ic. XIV 130.

**212. Bekanntmachung
für die Oberschiffahrt.**

Die Schifffahrt ist im Wasserbaubezirk Brieg
mit dem 25. Februar 1911 eröffnet worden.

Brieg, den 27. Februar 1911.

Der Vorstand des Wasserbauamts.

J. B.

G. Nr. 1406.

Ede.

Ic. XIV 124.

**213. Satzung
des Wegeunterhaltungsverbandes Bielitz.**

§ 1. Gemäß §§ 128 ff. der Landgemein-
deordnung vom 3. Juli 1891 werden die Gemeinde
Bielitz und der Gutsbezirk Bielitz durch Beschluß
des Kreis Ausschusses vom 28. Oktober 1910 unter
Zustimmung der Gemeindevertretung und des
Gutsbesizers zu einem Zweckverbande vereinigt.

§ 2. Der Verband bezweckt die gemeinsame
Unterhaltung folgender öffentlicher Wege und
Brücken:

des Weges von Bielitz ab bis nach Grenze

Nieder Herrmsdorf,

des Weges von Neiffen Kreisgrenze ab bis

Grenze Kaltecke,
des Weges von Bielitz ab bis Grenze Schaderwitz,
und der im Zuge dieser Wege gelegenen Brücken,
sowie des sogenannten Schützensteiges.

Ein etwaiger hauffsemäßiger Ausbau der
Dorfstraße vom Scholz'schen Gasthause bis zum
Ende des Dorfes auf Neuforge zu gehört nicht
zum Verbandszwecke.

§ 3. Der Verband führt den Namen Wege-
unterhaltungsverband Bielitz. Sein Sitz ist der
Wohnort des Verbandsvorstehers.

§ 4. Die Ausgaben des Verbandes werden
auf die Gemeinde und den Gutsbezirk nach Maß-
gabe der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer
verteilt.

§ 5. Die Vertretung des Verbandes erfolgt
durch den Verbandsausschuß, welcher aus dem
Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher oder deren
Stellvertretern sowie aus drei weiteren von der
Gemeindevertretung aus ihrer Mitte zu wählenden
Mitgliedern besteht. Die Beschlußfassung erfolgt
nach einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner
Mitte auf die Dauer von 6 Jahren einen Ver-
bandsvorsteher und einen Stellvertreter, welche
vom Landrat als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses
zu bestätigen sind.

§ 7. Der Verbandsvorsteher beruft den
Verbandsausschuß nach Bedarf, und wenn eines
der Mitglieder dies für erforderlich erachtet.

§ 8. Der Verbandsvorsteher hat im Bereiche
des Verbandszweckes die Rechte und Pflichten

eines Gemeindevorsteher, der Verbandsauschuss diejenigen einer Gemeindevertretung.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen, bringt die Beschlüsse des Verbandsauschusses zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den Schriftwechsel.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Vertreters erforderlich.

§ 9. Die Kassengeschäfte dürfen durch die Gemeindefasse beliebig besorgt werden.

§ 10. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach anderweiter Sicherstellung des Verbandszweckes erfolgen und bedarf der Genehmigung des Kreisauschusses.

Festgesetzt auf Grund des § 137 der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891.

Falkenberg O.S., den 3. Februar 1911.

Der Kreisauschuss.

A. A. 809.

v. Jastrou.

213.

Satzung

des Feuerlöschverbandes Tarnitz.

§ 1. Die Gemeinde Tarnitz und der Gutsbezirk Tarnitz bilden einen Zweckverband gemäß §§ 128 ff. der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891 zum Zwecke einheitlicher Erfüllung der gesamten persönlichen und sachlichen Feuerlöschpflicht als einer gemeinsamen kommunalen Angelegenheit.

§ 2. Der Verband trägt den Namen Feuerlöschverband Tarnitz und hat seinen Sitz in Tarnitz.

§ 3. Ueber die Angelegenheiten des Verbandes beschließt ein Verbandsauschuss, bestehend aus

- dem Gemeindevorsteher,
- dem Gutsvorsteher,
- 3 von der Gemeindeversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
- im Falle der Bildung einer freiwilligen Feuerwehr dem Führer dieser Wehr.

Der Gemeindevorsteher, die gewählten Mitglieder und der Führer der Feuerwehr führen je eine Stimme, der Gutsvorsteher führt 6 Stimmen.

§ 4. Der Verbandsauschuss ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder desselben zusammen mehr als die Hälfte der nach § 3 sich ergebenden Stimmen führen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

§ 5. Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher.

§ 6. Der Verbandsvorsteher hat im Bereiche des Verbandszweckes die Rechte und Pflichten, welche in einer Einzelgemeinde der Gemeindevorsteher hat, der Verbandsauschuss die Rechte und Pflichten, welche in einer Einzelgemeinde die Gemeindevertretung hat.

§ 7. Die Verteilung der Beiträge zu den

Ausgaben des Verbandes erfolgt auf die Gemeinde und den Gutsbezirk nach dem Maßstabe des den Kreisabgaben zu Grunde liegenden Steuerfolls.

§ 8. Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Gemeindefasse besorgt.

§ 9. Die Zusammenfassung des gemäß §§ 139, 140 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus den Gemeinde- und Gutsbezirken Kirchberg, Tarnitz, Rogau, Sonnenberg und Rosdorf bestehenden Spritzenverbandes zum Zwecke der Haltung einer gemeinsamen Spritze nebst Zubehör und der Sicherung der Bepannung und Bedienung derselben bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß an Stelle der Gemeinde Tarnitz und des Gutsbezirks Tarnitz der Feuerlöschverband Tarnitz Mitglied des Spritzenverbandes ist.

§ 10. Die Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Tarnitz, den 5. September 1910.

Der Gemeindevorsteher: Der Gutsvorsteher:
gez. Böhm. J. B.
gez. Kranczoch.

Die vorstehende Satzung wird auf Grund des § 131 Absatz 2 der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891 bestätigt.

Falkenberg O.S., den 29. Oktober 1910.

(L. S.)

Der Kreisauschuss

J. B.

A. A. 3757. gez. Nawroth.

215.

Bekanntmachung.

Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.

Das Sommersemester 1911 beginnt pünktlich am 20. April; die Immatrikulationen dauern vom 7. bis einschl. 29. April 1911. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsplan werden auf Wunsch vom Sekretariat abgegeben.

Der Rektor.

216.

Viehseuchen.

Festgestellt.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Neustadt: Rindvieh des Dom. Jarckowky.

Schweinepest. Kreis Zabrze: Schwein der Witwe Anna Janakel in Ruda.

Erlöschten.

Schweinepest. Kreis Zabrze: auf dem Gehöft des Josef Guchstollk in Bieszkowky Colonie.

217.

Personalanfragen

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Berl.:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Ausfühler Franz Adler in Wschig, Kr. Rosenbergs O.S.;

das Allgemeine Kreuzzeichen; dem pens. Oberbriefträger Johann Mißsch zu Königshütte OS., dem pens. Briefträger Anton Drischel zu Laurahütte, Kr. Ratowitz OS., dem Polizeisergeanten Oswald Kroll in Tarnowitz OS.

Ernannt: der bisherige Oberlehrer Dr. Theodor Northoff in Beuthen OS. zum königlichen Kreisfchulinspektor, ihm ist vom 1. März 1911 ab die fernere Verwaltung des Kreisfchulinspektionsbezirks Beuthen II mit dem Wohnsitz in Beuthen übertragen worden; der bisherige Militärantenwärter Ernst Hanke in Reisse zum Kreisassistenten daselbst.

Befähigt: die Ersatzwahl des pr. Arztes Dr. med. Paul Grolka in Beuthen OS. als unbesoldeter Stadtrat für eine mit dem 31. Dezember 1912 abschließende Amtsdauer.

Ernannt, berufen, befähigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Der kommissarische Präparandenlehrer Bruno Vanger in Königshütte OS., der komm. Seminarlehrer Maximilian Voebel aus Myslowitz, Kr. Ratowitz, zum Rektor in Chorzow, Kr. Ratowitz, Lehrer: Max Adamczyk aus Zabrze in Gleiwitz, Albert Schneider aus Salenze, Kr. Ratowitz, in Gleiwitz, Emil Schindler aus Mittelau, Kr. Nimptsch, in Neu Peibut, Kr. Beuthen OS., Jakob Abrahamczik in Woinowitz, Kr. Ratibor, Hugo Kiny aus Walspel, Kr. Rosenberg, in Lassowitz, Kr. Tornowitz, Paul Dieffollet aus Preiswitz, Kr. Gleiwitz, in Gleiwitz, Max Thomeczek aus Ludgerstal, Kr. Ratibor, in Gleiwitz, Bernhard Szjuka in Elgoth-Fultschin, Kr. Ratibor, Josef Kahler in Roswadze, Kr. Gr. Strehlitz, Hubert Hentschel aus Ludgerstal, Kr. Ratibor, in Schomberg, Kr. Beuthen OS., Karl Hirschberger aus Grunau, Kr. Reisse, in Reinschdorf, Kr. Reisse, Emanuel Riesner in Lubowitz, Kr. Ratibor, Erich Gruschka aus Anuraw, Kr. Rybnik, in Zabrze, Kr. Zabrze, Fritz Sach aus Kösel (Znf.-Regt. 62) in Romanshof, Kr. Rybnik, Wilhelm Schaefer in Kleinhörschütz, Kr. Ratibor, Franz Rieger in Gr. Döbern, Kr. Oppeln, Karl Kramser in Schironowitz, Kr. Gr. Strehlitz, Leo Broja aus Sollarnia, Kr. Ratibor, in Gleiwitz, Oswald Peterel aus Marowitz, Kr. Ratibor, in Zabrze, Kr. Zabrze, Karl Rembiof in Paatsch, Kr. Ratibor.

Lehrerinnen: Margarete Großpietich in Sosniza, Kr. Zabrze, Gertrud Weidlich in Sosniza, Kr. Ratowitz, Elisabeth Nowak aus königl. Jamisko, Kr. Rybnik, in Rybnik, Klara Boelzel aus Kunzendorf, Kr. Zabrze, in Gleiwitz, Gertrud Tobias in Gleiwitz.

Lehn. Lehrerin: Martha Feinemann in Zabrze.

Vom königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Befähigt: die Wahl des Oberlehrers an der Realschule in Roskod Dr. Johannes Falke zum Oberlehrer an der öffentlichen höheren Mädchenschule in Zabrze vom 1. April d. Js. ab.

218. Personal-Veränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: zum Postmeister der Postsekretär Weidemann in Elpina.

Uebertragen: Die Verwaltung der Postmeisterstelle in Konstadt (Oberschl.) dem Postsekretär Eisermann aus Breslau.

Verfetzt: Postmeister Kollmann von Konstadt (Oberschl.) nach Seebad Heringsdorf.

Freiwillig ausgeschieden: Postassistent Tilling in Oppeln.

Gestorben: Postassistent Eitel in Beuthen (Oberschl.), Postsekretär a. D. Basrich in Friedland (Bez. Oppeln).

Oppeln, 1. März 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

219. Personal-Veränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: die Rechtskandbaten Pender, Kara, Winnich, Bräuer, Holland, Schente, Laskowski.

Ausgeschieden: Schewwig, Kasinski.

Mittlere Beamte. Ernannt: Amtsgerichtssekretär Dierich in Glog zu den Gerichtskassenrentanten in Glogau.

Verfetzt: Landgerichtssekretär Passia in Oppeln und Amtsgerichtssekretär Schälich in Pitschen an das Landgericht in Breslau, Amtsgerichtssekretär Scholz von Lublitz nach Haynau, Amtsgerichtssekretär Polke von Polwitz nach Ratowitz.

In den Ruhestand verfetzt: Kassensekretär Dreyhuch bei dem Amtsgericht in Breslau, Amtsgerichtsassistent Schabon in Kösel OS. und die Gerichtsvollzieher Anders in Reisse und Nowak in Beuthen OS.

Unterbeamte. Verfetzt: Gefangenausschreiber Binner in Breslau als Gerichtsdiener nach Zabrze.

In den Ruhestand verfetzt: Gerichtsdiener Mademacher in Rybnik.

220. Personal-Veränderungen im Bezirke der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Unterbeamte.

In den Ruhestand verfetzt:

1. Gefangenausschreiber Budich in Reisse,
2. Gefangenausschreiber Krauwe beim Untersuchungsgefängnis in Breslau,
3. Gefangenausschreiberin Natalie Seiffert in Gödritz.

Erledigte Schullehrerstellen.

221. Erste Lehrerstelle an der neu gegründeten 2klassigen kath. Volksschule in Neu Schodnio, Kreis Oppeln, zu besetzen zum 1. April d. J8. Mit der Stelle ist eine Familienwohnung verbunden. Gehalt gemäß gesetzl. Best. Meldungen

umgehend an die Königl. Kreis-Schulinspektion Oppeln II.

Lehrerstelle an der kath. Schule in Volkmannsdorf, Kreis Neisse, zu besetzen am 1. 4. 11.

Dienstlohn nach den gesetzlichen Bestimmungen. Freie Familienwohnung.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Dppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In den Gutsbezirken Kosnochau und Jarasowits und der Gemeinde Kosnochau im Kreise Neustadt unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallperre.

§ 2. Das Durchtreten von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh in die Sperrbezirke ist nur zum Zwecke der sofortigen Abschächtung und unter der Bedingung gestattet, daß die Einfuhrung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten, und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehflüsterern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkühlung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründ-

licher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Es bildet einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk: der ganze Kreis Neustadt mit Ausnahme der verseuchten Ortschaften, für welche die Stallperre angeordnet ist.

Aus diesem Beobachtungsbezirk darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthöfen) und auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes sofort bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirken, und der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Dppeln, den 11. März 1911.

Der Regierungspräsident.

F. Graf von Stosch.

Il. XII. 447.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung
Stück 10. zu Oppeln. 1911.

192. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreis-Tabelle

von

- I. A. Getreide,
B. den übrigen Marktartikeln,
C. den Viktualien,
II. Fleisch,

in den Kreis- und Garnisonstädten des Regierungsbezirks Oppeln
für den Monat Februar 1911.

I. A. Getreide.

Nr.	Markttort.	Weizen			Roggen			Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer																					
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering																			
		E s k o s t e n j e 1 0 0 K i l o g r a m m																																	
		1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3																			
1	Beuthen	22	33	20	—	18	—	14	83	14	—	13	—	16	—	15	—	14	—	14	—	13	—	12	—	15	83	15	17	14	—				
2	Cosel	—	—	18	—	—	—	—	14	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	08	—	—					
3	Heinwig	19	50	18	80	17	80	14	75	14	45	14	15	17	—	16	—	15	—	14	—	13	—	12	—	15	45	15	—	14	75				
4	Grottkau	18	83	18	63	18	15	14	10	14	—	13	85	15	80	15	60	15	40	15	30	15	30	15	15	15	15	15	15	15	15	14	65	14	40
5	Rattowitz	20	95	20	55	20	15	15	75	15	35	14	95	16	55	16	15	15	55	13	75	13	35	12	18	16	55	16	25	15	78				
6	Geobschütz	18	25	18	05	17	85	14	35	14	15	13	95	16	90	16	10	15	30	12	—	11	60	11	20	14	68	14	45	14	28				
7	Reiße	—	—	18	53	—	—	—	—	14	20	—	—	—	—	16	20	—	—	—	—	—	—	—	13	60	—	—	—	14	45	—			
8	Neustadt	18	25	17	78	17	30	13	85	13	25	12	65	15	40	14	80	14	20	14	20	14	20	13	70	13	20	14	20	13	38	12	70		
9	Oberglogau	18	40	18	23	18	05	14	25	14	10	13	95	16	65	16	18	15	68	13	60	13	40	12	80	14	75	14	55	14	38				
10	Oppeln	18	80	18	40	18	30	14	55	13	95	13	75	17	—	16	60	16	40	14	20	14	—	13	60	15	—	14	45	14	55				
11	Balschan	19	10	18	68	18	30	14	45	14	20	13	75	17	25	16	90	16	55	15	85	15	53	15	20	14	90	14	48	14	08				
12	Rattbor	—	—	18	—	—	—	—	—	14	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	80	—	—				
13	Gr. Strebitz	19	60	19	—	18	4	14	35	14	15	13	65	16	62	16	40	15	15	15	85	12	15	11	60	11	35	14	65	14	30	13	87		

B. Sonstige Waren.

Nr.	Markort	Nüßlenfrüchte						Erdartoffeln				Heu		Stroh			1 Bit.										
		im Großhandel			im Kleinhandel			im Großhandel		im Kleinhandel		altes	neues*)	Rittst.	Stamm- und Preß.			Eßbutter	Eier	Vollmilch							
		Erdn. (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erdn. (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue*)	alte	neue*)				je 100 kg						1 Pfg.	1 Sch. (80 Stk.)	1 Bit.				
												Es kostet															
1	Beuthen	24	26	26	26	28	28	5	—	—	6	—	8	75	—	5	—	5	—	2	60	4	40	20			
2	Cosel	—	—	—	—	—	—	4	80	—	—	—	6	—	6	—	—	—	—	—	2	43	4	30	16		
3	Gleitwitz	20	25	24	—	34	34	40	4	60	—	6	—	7	—	—	—	—	—	2	75	5	—	20			
4	Grottkau	26	—	—	—	36	34	40	4	45	—	10	—	5	80	—	3	—	2	40	2	20	4	50	15		
5	Rattowitz	29	24	50	25	50	40	44	33	5	47	—	8	—	7	—	5	80	—	—	2	65	4	65	20		
6	Leobischütz	26	24	—	32	—	31	26	35	5	—	—	6	—	5	80	—	3	20	2	30	2	50	4	—	15	
7	Reiße	27	28	—	30	—	30	32	40	5	35	—	6	—	5	60	—	2	90	2	43	2	33	4	50	16	
8	Neustadt	24	30	—	45	—	28	36	50	4	90	—	7	—	6	—	—	—	—	—	2	60	1	70	—	—	14
9	Oberglogau	—	—	—	—	30	30	50	4	50	—	5	—	6	50	—	4	—	2	20	2	23	4	30	14		
10	Oppeln	27	27	—	44	—	33	30	50	4	—	—	5	—	7	70	—	7	60	—	2	60	4	60	16		
11	Batschkau	24	—	—	—	32	36	48	4	50	—	8	—	6	—	—	—	—	—	—	2	18	3	90	14		
12	Ratibor	28	28	—	30	—	30	30	35	4	93	—	6	—	6	30	—	3	67	—	2	25	4	45	17		
13	Groß Ströhlig	22	70	19	—	22	36	26	35	4	—	—	5	—	5	30	—	4	—	3	72	2	77	4	—	16	

* Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren,

deren Preise an einem der letzten Tage des Monats Februar 1911 ermittelt worden sind.

Nr.	Markort	Weizen												Dabennudeln	Gries	Gersten-Graupen	Buchweizen	Buckweizen	Doller	Gersten-	Dreis	Hartobst (gemischt)	Kaffee *)		Buder (harter)	Speisefah	Schweine-					
		Weissen	Roggen-	Weissen	Roggen-	Weissen	Roggen-	Weissen	Roggen-	Weissen	Roggen-	Weissen	Roggen-										ungebrannt	gebrannt			in-	aus-				
																													im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel
		Es kostet je 1 Kilogramm																														
1	Beuthen	30	—	21	—	30	22	40	22	1	—	60	60	30	50	60	30	40	50	1	20	2	40	44	20	1	60	1	40			
2	Cosel	26	40	20	80	34	26	35	25	1	—	60	60	50	50	55	30	40	50	1	20	2	80	3	40	50	22	1	80	1	70	
3	Gleitwitz	27	20	21	20	36	24	56	30	1	—	55	66	40	60	60	50	36	40	1	—	2	40	3	—	46	24	1	80	1	50	
4	Grottkau	30	60	21	—	34	24	44	22	1	—	40	60	32	60	60	30	40	40	1	20	2	60	3	20	48	24	2	—	1	60	
5	Rattowitz	29	25	20	90	35	23	45	30	1	—	69	56	45	48	30	46	31	44	45	1	30	3	—	2	20	48	21	1	90	1	50
6	Leobischütz	29	—	26	—	31	28	40	30	1	—	54	56	32	54	56	39	36	40	1	20	2	40	3	20	56	22	1	80	1	50	
7	Reiße	26	—	21	—	28	25	48	20	1	—	70	44	60	30	60	50	30	40	40	—	90	2	40	2	80	52	20	2	—	1	50
8	Neustadt	26	—	20	—	32	23	43	26	1	—	45	55	35	55	50	30	40	45	1	—	2	60	3	20	56	22	2	—	1	70	
9	Oberglogau	30	80	24	20	34	24	46	24	1	—	50	60	36	46	50	30	36	40	1	—	2	20	2	80	44	22	1	80	1	60	
10	Oppeln	26	—	20	40	30	25	46	32	1	—	30	60	30	60	50	28	30	30	1	—	2	40	3	10	48	22	2	20	1	50	
11	Batschkau	26	—	21	50	30	21	40	24	1	—	90	40	60	24	60	60	30	40	40	—	40	2	20	3	20	48	32	2	—	1	40
12	Ratibor	26	—	22	50	27	24	44	24	1	—	40	70	26	60	50	26	30	40	1	—	2	—	2	60	50	22	1	80	1	70	
13	Gr. Ströhlig	26	—	22	—	32	24	36	28	1	—	55	55	65	35	50	60	35	35	45	—	45	2	40	2	80	50	22	2	—	1	80

II. Fleischpreise im Monat Februar 1911.

Nr.	Markort	Rind		Kalb		Lamm		Schwein						Kobfleisch		
		im Kleinhandel														
		im Großhandel		Keule	Büg	Keule	Büg	Keule	Büg	Keule	Büg	Kopf und Beine	Mäntel (frisch)		Schinken	Speck
		Keule	Büg													
Es kosten 100 kg		Es kostet je 1 kg												(im Auslande)		
1	Beuthen	160	140	130	140	130	140	130	150	130	1	140	220	240	180	60
2	Cosel	170	150	150	130	120	160	140	170	130	120	180	2	2	—	—
3	Gleiwitz	150	140	130	160	140	180	160	150	140	—60	150	220	4	180	60
4	Grottkau	160	140	140	140	140	180	180	140	140	1	180	240	280	2	80
5	Rattowitz	160	145	130	175	160	180	170	150	140	130	140	250	320	190	60
6	Geobitz	160	155	145	155	145	175	155	155	145	—95	175	230	250	210	70
7	Reiße	160	150	140	150	150	180	180	160	160	1	160	240	280	2	80
8	Neustadt	170	160	140	150	140	170	160	160	140	1	180	240	280	2	70
9	Oberglogau	160	120	120	140	130	160	120	160	140	120	180	2	2	220	—
10	Oppeln	160	140	120	150	140	160	160	160	150	120	160	240	280	2	60
11	Batschkau	160	160	140	160	160	160	160	160	160	120	160	280	320	2	60
12	Ratibor	140	140	120	140	130	180	160	130	140	—80	180	180	280	180	50
13	Groß Strehitz	160	150	150	160	150	160	150	160	150	—70	2	2	40	280	2

Oppeln, den 6. März 1911.

Der Regierungspräsident. J. B. Erbslöh.

I. G. XV. 481.